



**An alle  
Mitglieder, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste**

Februar 2020

## **Informationen Nr. 01/2020**

### **Inhalt**

- **Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Gäste und Förderer**

### **Neu und wichtig**

- **Angehörigen-Entlastungsgesetz**
- **SGB IX und SGB XII Änderungsgesetz**
- **Zahlen, Zahlen Zahlen ...**

### **Versorgung im Krankenhaus**

- **Assistenz im Krankenhaus, Teilhabempfehlungen des Bundesbehindertenbeauftragten**
- **Blick ein Jahrzehnt zurück**
- **Schlussfolgerungen**

### **Urteile**

- **Nichtannahme einer Beschwerde: Entscheidung des BVerfG, Az.: 2 BvR 2638/18 vom 19.03.2019**
  - **Fixierungen: Urteil des BVerfG 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16 vom 24. Juli 2018**
  - **Haftung bei Verbrühung durch zu heißes Badewasser, Urteil des BGH**
  - **Temperatur in der WfbM, Urteil des Sächsischen OVG**
  - **Beteiligung von Angehörigen in gerichtlichen Betreuungsverfahren**
  - **Festbeträge und bedarfsgerechte Versorgung**
- 
- **Liste gebräuchlicher Abkürzungen, die für unsere Arbeit wichtig sind**

**Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Freunde und Gäste**

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de)

Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: [ulr.stiehl\(at\)babdw.de](mailto:ulr.stiehl(at)babdw.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der St.-Nr. 31 250 62999 als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen..

Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF

Es ist zwar schon Februar, aber sicher ist es noch erlaubt, allen Leserinnen und Lesern ein gutes "Restjahr" 2020 zu wünschen.

In dieser Ausgabe werden Ihnen neben anderen wichtigen Themen wie Gesetze, Zahlenbeispiele und Gesundheit einige wichtige Urteile vorgestellt. Dies wurde in der letzten Information Nr. 2 / 2019 so angekündigt. Die Auswahl ist immer schwierig und geschieht in der Weise, dass die Urteile oder Beschlüsse für möglichst viele Personen wichtig sind oder wenigstens werden können.

Ansonsten ein herzliches Dankeschön, dass Sie sich wieder für den BABdW und die Informationen interessieren! Bleiben Sie uns gewogen!

## **Neu und wichtig**

### **Angehörigen-Entlastungsgesetz**

In der Information Nr. 2/2019 wurde über einige Gesetzentwürfe berichtet, u. a. auch über das Angehörigen-Entlastungsgesetz (Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe). Am 10. Dezember 2019 wurde es verabschiedet, 2 Tage später im BGBl veröffentlicht ([1](#)) und ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sicher haben die meisten von Ihnen schon positive Veränderungen im Portemonnaie wahrgenommen. Hier ausgewählte Bestimmungen des Gesetzes in Kurzform:

1. Wenn sie jeweils nicht mehr als 100.00 Euro im Jahr verdienen, brauchen Eltern (oder Kinder, wenn die alten Eltern Empfänger dieser Leistungen sind) keine Zahlungen mehr zu leisten. Die bisher nur für die Grundsicherung geltende Freigrenze von jeweils 100.000 Euro pro Jahr wurde auf alle Leistungen des SGB XII ausgedehnt. (§ [94](#) Abs. 1a SGB XII)
2. Unabhängig von der Höhe der Einkünfte sind zur Eingliederungshilfe keine Unterhaltsbeiträge mehr zu bezahlen. Die alte Bestimmung in § [138](#) Abs. 4 SGB IX wurde gestrichen.
3. Es ist nun eindeutig, dass volljährige Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter) Anspruch auf Grundsicherung haben. (§ [41](#) Abs. 3a SGB XII)
4. Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung wird nun unbefristet unterstützt.

### **SGB IX und SGB XII Änderungsgesetz**

Auch das SGB IX und SGB XII Änderungsgesetz ([2](#)) ist inzwischen in Kraft getreten. Auch hierzu einzelne Kurzinformationen:

1. Für die Berechnung ist die durchschnittliche Warmmiete am Standort der Wohnform maßgebend. (§ [42a](#) Abs. 5 SGB XII)
2. Das Sozialamt hat bei der Erstattung der Wohnkosten bis zu 125 % keinen Ermessensspielraum, ist also zur Zahlung verpflichtet. (§ [42a](#) Abs. 5 S. 6 SGB XII)
3. Die Kosten der Warmmiete in besonderen Wohnformen (früher vollstationäre Einrichtungen, Heime, aber auch betreutes Wohnen), die über 125 % der durchschnittlichen Kosten liegen, werden von der Eingliederungshilfe bezahlt. (§ [42a](#) Abs. 6 SGB XII)

4. Im Januar wurden die "existenzsichernden Leistungen" im vollen Umfang ausgezahlt. (Übergangsvorschrift § 140 SGB XII) Das heißt, dass ab Februar 2020 natürlich Renten und andere Einkünfte (in geringem Maße auch der Werkstattlohn) angerechnet werden. So wurde die drohende Finanzierungslücke vermieden, weil Renten erst am Ende jedes Monats gezahlt werden.

5. Wenn der Bewohner einer besonderen Wohnform zustimmt oder beantragt, dass die Wohnkosten direkt vom Sozialhilfeträger an Träger der Einrichtung gezahlt werden, darf der Träger keine Sicherheitsleistung (Mietkaution) verlangen - sonst schon. (§ 14 Abs. 4 WBVG)

### Zahlen, Zahlen, Zahlen ...

Mit der 3. Umsetzungsstufe des BTHG ab Januar 2020 müssen den Betroffenen (bzw. stellvertretend ihren rechtlichen Betreuern) viele Zahlen präsent sein, um überprüfen zu können, ob die Bescheide der Sozialhilfeträger wirklich fehlerlos und vollständig erstellt wurden.

Hier finden Sie in übersichtlicher Form (ohne Ausnahmeregelungen, Links und Quellennachweise) eine Auswahl von Zahlen und beispielhaften Berechnungen, die Ihnen eine Hilfe bieten sollen; wir bieten Ihnen zusätzlich eine ausführliche Version (Anlage am Ende), die bestimmt zusätzliche Fragen beantworten kann.

### Grundsicherung oder nicht?

Das allen, auch unseren Lieben zustehende Existenzminimum besteht aus der Summe von Regelbedarf, dem Mehrbedarf für Wohnen und weiteren individuell verschiedenen Bedarfen. Sofern sie aber über ein eigenes Einkommen (z.B. Rente und weiteres) verfügen, muss dieses je nach seiner Art ganz, teilweise oder auch gar nicht zur Deckung dieser Bedarfe eingesetzt werden.

Eigenes Gesamteinkommen kleiner als Bedarfe (s.o.): Differenzbetrag = **Grundsicherung**  
Eigenes Einkommen gleich oder größer als Bedarfe: **keine Grundsicherung**  
In beiden Fällen: In der Regel keine Zuzahlungen mehr für die Eingliederungshilfe.

### Ausgleich für Kleidergeld und Barbetrag (Taschengeld) (Werte für 2020)

Regelbedarfsstufe 2 (erhält in der Regel jeder Bewohner einer "besonderen Wohnform") **389.00 €**  
Ersatz für Kleidergeld + Barbetrag (8% + 27% der RBSt. 1).

Dieser ist in RBSt. 2 enthalten, soll aber weiter individuell zur Verfügung stehen - **148.40 €**

Daraus ergibt sich die

Maximal dem Trägere der Einrichtung erlaubte Forderung für die anderen Kosten,  
die in der RBSt. 2 vorgesehen sind **= 240.60 €**

### Berechnung des als Einkommen einzusetzenden Anteils des Werkstatt-Entgelts

(Berechnungsbeispiel; Werte für 2020)

Fiktives durchschnittliches Bruttomonatsentgelt in der WfbM ohne AFöG **100.00 €**

Minus Kinderlosenzuschlag für die Pflegeversicherung - **1.59 €**

Minus Ausgaben zur Erzielung der Erwerbseinkünfte (Arbeitsmittelpauschale) - **5.20 €**

Minus Freibetrag für Beschäftigung in der WfbM (s.Anlage!) - **77.00 €**

Anrechenbares WfbM-Einkommen, dass eingesetzt werden muss **16,21 €**

(Bei WfbM-Entgelten: Sozialversicherungsbeiträge zahlt der Einrichtungsträger)

### Versorgung im Krankenhaus

### Teilhabeempfehlungen des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung

Herr Dusel ist zu loben: Am 10. Dezember 2019 hat er seine Teilhabeempfehlungen (3) offiziell an die Bundesregierung übergeben. Darin nimmt er ausführlich und eindeutig Stellung u. a. zum

Problem "Assistenz im Krankenhaus". Seine Forderungen können nur begrüßt und unterstützt werden. Weil gerade dieses Thema den BABdW seit vielen Jahren umtreibt, - das heißt nicht, dass andere Themen weniger wichtig wären - sollen hier einige Sätze von den Seiten 7. und 8 aus seiner Empfehlung zitiert werden:

## **2. Assistenz im Krankenhaus**

**Wer im Alltag eine Assistenz benötigt, ist darauf auch im Krankenhaus angewiesen. Der Assistenzbedarf endet nicht an der Krankenhaustür. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit von Assistenz im Krankenhaus erkannt. Aus diesem Grund wurde durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus im Jahr 2009 die Mitaufnahme einer Assistenz auch zur Kassenleistung. Die Regelung greift nur, wenn die oder der Versicherte die Assistenz im sogenannten Arbeitgebermodell beschäftigt. Dies trifft nur auf sehr wenige zu. Viele Menschen leben in Einrichtungen und fallen nicht unter diese Regelung. Auch diejenigen, die in einer Wohngemeinschaft oder in ihren Familien leben und dort Betreuungsleistungen beziehen, fallen ebenfalls nicht darunter. Der Hilfebedarf hier ist aber der gleiche wie bei Assistenznehmenden im sogenannten Arbeitgebermodell.**

**Aktuell springen daher meist die Angehörigen ein, wenn Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ins Krankenhaus müssen. Das ist oftmals nahezu unmöglich, wenn die Angehörigen selbst berufstätig sind oder .....**

**Bitte weiter lesen oder bessern noch, die gesamt Empfehlung studieren!!! (3)**

Zu wünschen ist natürlich, dass "die Politik" sich endlich dieses Problems annimmt und im Sinne der Betroffenen löst.

## **Blick ein Jahrzehnt zurück**

Im Jahr 2009 wurde das "Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus" mit der Assistenzleistung nach dem "Arbeitgebermodell" beschlossen. Schon damals war also "unser" Problem bei Politikern und in den Ministerien bekannt. Seither ist es immer wieder thematisiert, aber von maßgebenden Personen und Stellen ignoriert worden. Es kann also nicht gesagt werden, alles sei nicht so bekannt gewesen oder man benötige zunächst noch neue Erkenntnisse. Schon damals - und in der Zwischenzeit - wurde in den BABdW-Infos über das Thema berichtet oder bei den "Inklusionstagen 2015" darauf hingewiesen. Leider sind die Originaldokumente von 2009 nicht mehr vorhanden, deshalb müssen hier nun Zitate aus den entsprechenden BABdW-Informationen als Belege dienen:

### **Zitat aus der BABdW-Info Nr. 4, August 2009**

**In der letzten Info berichtete ich schon über dieses Thema. Am 17. 06. schrieb Dr. Seifert (Linke) in einer Pressemitteilung:**

**„Endlich wird die Situation von Menschen mit Behinderungen, die ins Krankenhaus müssen, verbessert. Aber leider nur ein bisschen. Auch künftig haben viele schwerbehinderte Menschen mit Pflege- und Assistenzbedarf nicht die Möglichkeit, Leistungen ihrer Pfleger bzw. Assistenten während eines vorübergehenden Aufenthalts im Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Die Koalition hat aus Kostengründen nun eine Lösung nur für einen sehr eingeschränkten Personenkreis geschaffen, für die im Arbeitgebermodell. Aber weder bei Kuren, Reha- oder Vorsorgemaßnahmen noch für Menschen mit Behinderungen, die ambulante Pflegedienste in Anspruch nehmen, ändert sich etwas.“**

Herr Dr. Seifert war damals behindertenpolitischer Sprecher der Fraktion der Linken im Bundestag, war selbst auf einen Rollstuhl angewiesen und wusste genau, wovon er sprach.

## Info Nr. 6, Dezember 2009

### Assistenz- und Pflegebedarf in Krankenhäusern

In der Info 04/09 vom August 2009 berichtete ich über dieses Thema. Diesmal möchte ich Ihnen den Brief des Vaters und Betreuers eines Betroffenen als Anlage schicken. An diesem Beispiel wird exemplarisch und drastisch deutlich, was passieren kann, wenn die dringend erforderliche Assistenz nicht vorhanden ist. Frau Evers-Meyer, ehemalige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Behinderten, wird zu diesem Thema in ihrer Pressemitteilung vom 17. Juni 2009 so zitiert: „Ohne die Sicherstellung der persönlichen Assistenz sei ein Krankenhausaufenthalt für viele behinderte Menschen sogar lebensbedrohlich.“ Man kann ihr da nur Recht geben.

Der beeinträchtigte Sohn des im Zitat erwähnten Vaters hatte im Krankenhaus gravierende gesundheitliche Schädigungen davongetragen. Der Vater hatte eine Petition an den Bundestag gestartet, die der BABdW unerstützte - leider erfolglos.

Die Infos von 2009 finden Sie auf der Homepage des BABdW. [www.babdw.de](http://www.babdw.de) unter BABdW-Infos ----> Infos 2007 - 2011

### **Schlussfolgerungen**

Zu Beginn dieses Jahres 2020 konnte man erstaunt die Meldung zur Kenntnis nehmen, dass der Finanzminister über 15 000 000 000 (fünfzehn Milliarden) Euro noch zusätzlich ausgeben könne, die im Vorjahr nicht abgerufen worden seien. Nun diskutieren (streiten sich) alle, die sich dazu berufen fühlen, wie diese Riesensumme - wenigstens für uns ist sie das - am sinnvollsten auszugeben sei. An Vorschlägen fehlt es nicht, leider ist aber kein einziger dabei, der - trotz des Appells des Bundesbehindertenbeauftragten, Herrn Dusel - an das Thema "Assistenzbedarf im Krankenhaus" erinnert und meint, ein Teil des Geldes sei doch hier gut angelegt. Woran liegt das? Das fehlende Geld kann doch jetzt eigentlich nicht mehr der Grund sein.

Die Antwort mag sich jeder Leser selbst geben; hier einige Vorschläge:

1. Die Mehrheit der Abgeordneten im Bundestag kennen dieses Problem immer noch nicht oder wollen es nicht kennen.
2. Die Abgeordneten mit entsprechender "Fachkenntnis" ignorieren es einfach, weil sie sich trotz vieler schöner Reden entweder nicht für dieses Problem oder auch gar nicht wirklich für die betroffenen Menschen interessieren.
3. Sich öffentlich dafür einzusetzen, Geld für Assistenzkräfte im Krankenhaus auszugeben, wo doch selbstverständlich das Krankenhauspersonal für die Versorgung zuständig ist, ist nicht attraktiv und bringt keine Wählerstimmen.
4. Ein Gremium (Einer) schiebt die Verantwortung einem anderen zu, will nicht - wenigstens nicht in erster Linie - dafür zuständig sein.
5. Weitere Gründe findet sicher jeder Leser noch zur Genüge.

**Es hilft alles nichts: Es muss ein entsprechendes Bundesgesetz beschlossen werden. Es gibt niemand - und schon gar keine Institution - Geld aus, wenn er oder sie nicht dazu gesetzlich gezwungen wird. Einzelne Initiativen, Aktionen und Vorhaben sind wünschens- und lobenswert, sinnvoll und notwendig, lösen aber das Problem insgesamt nicht.**

## Urteile

**Nichtannahme einer Beschwerde: Entscheidung des BVerfG, Az.: 2 BvR 2638/18 vom 19.03.2019**

Dem BVerfG lag eine Beschwerde gegen eine vollzogene 5-Punkt-Fixierung vor (4). Der juristische Grund für die Nichtannahme der Beschwerde war, dass vorher nicht der gesamte mögliche Rechtsweg ausgeschöpft worden war. Die Gründe, die zu der 66 Stunden dauernden Fixierung führten, können hier außer Acht bleiben. Wichtig ist, dass das BVerfG wieder einmal Kriterien zur Fixierung nennt:

**Seite 7, Punkt 28:**

**... Die Fixierung ist eine in Ausnahmesituationen als letztes Mittel zu ergreifende Maßnahme zur Abwehr erheblicher und konkreter Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person selbst und Dritter. Nur als solche genügt sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen. ...**

**Seite 8, Punkt 30:**

**Die gerichtliche Fixierungsanordnung muss einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch und gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken ... Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.**

Wichtig ist auch die Feststellung des Gerichts, dass nach § 70 Abs. 3 FamFG eine Rechtsbeschwerde möglich ist, auch wenn dieser Rechtsbehelf gerichtlich nicht zugelassen wurde. Hier Absatz 3, Satz 3:

**<sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist die Rechtsbeschwerde abweichend von Satz 2 auch dann ohne Zulassung statthaft, wenn sie sich gegen den eine freiheitsentziehende Maßnahme ablehnenden oder zurückweisenden Beschluss in den in § 417 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 genannten Verfahren richtet.**

## **Fixierungen: Urteil des BVerfG 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16 vom 24. Juli 2018**

Auch dieses Urteil (5) ist richtungweisend, es wurden zwei Verfahren zu einer Entscheidung verbunden. Hier soll nur ein sehr wichtiger Punkt angesprochen werden: Wenn 5-Punkt oder 7-Punkt-Fixierungen angeordnet werden, ist immer eine Eins-zu-eins-Betreuung notwendig. Diese Maßnahme kann und darf also niemals aus Personalmangel, zur Personaleinsparung oder Personalentlastung angeordnet werden.

In der Randnummer 83 auf Seite 27 des Urteils heißt es:

**Während der Durchführung der Maßnahme ist jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung in der Unterbringung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten.**

Eine kurzfristige Maßnahme wird jedoch nicht als freiheitsentziehend gewertet. Hierzu ein Zitat aus der Randnummer 68 auf den Seiten 22 und 23:

**b) Jedenfalls eine 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 GG dar, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich**

**kurzfristige Maßnahme.** Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

.... und bitte nicht zu vergessen: auch bestimmte Medikamente können den Tatbestand freiheitsentziehender Maßnahmen erfüllen!

### **Haftung bei Verbrühung durch zu heißes Badewasser**

Am 22. August 2019 befasste sich der BGH - Az.: III ZR 113/18 - mit der Frage der Haftung für einen Unfall, der durch ca. 60 Grad heißes Badewasser entstanden war (6). Die bedauernswerte Frau mit Beeinträchtigungen erlitt schwere bis schwerste Verbrühungen an beiden Füßen und Unterschenkeln. Als letzte Berufungsinstanz bejahte der BGH die Verantwortung für und damit auch die Haftung durch den Heimträger.

Hier ein Zitat aus dem Urteil mit grundsätzlicher Bedeutung (Seite 1)

a) Ein Heimbewohner, der dem Heimträger zum Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit anvertraut ist, kann erwarten, dass der Heimträger ihn vor einer - jedenfalls in einer DIN-Norm beschriebenen - Gefahrenlage schützt, wenn er selbst auf Grund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Gefahr eigenverantwortlich zu erkennen und angemessen auf sie zu reagieren.

b) Um die daraus folgende Obhutspflicht zu erfüllen, muss der Heimträger, soweit dies mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand möglich und für die Heimbewohner sowie das Pflege- und Betreuungspersonal zumutbar ist, nach seinem Ermessen entweder die Empfehlungen der DIN-Norm umsetzen oder aber die erforderliche Sicherheit gegenüber der dieser Norm auf andere Weise gewährleisten, um Schäden der Heimbewohner zu vermeiden. (Bestätigung und Fortführung des Senatsurteils vom 28. April 2005 - III ZR 399/04, BGHZ 163, 53)

DIN-Normen sind also nicht per se verbindlich, aber sie dürfen auf gar keinen Fall einfach außer Acht gelassen werden. Für das Badewasser ist in der DIN-Norm für Krankenhäuser, Schulen und Seniorenheime eine Obergrenze von maximal 43 Grad festgelegt. Handelt es sich um Kinder- und Pflegeheime, sind es sogar nur 38 Grad. Wichtig ist in jedem Fall, die Einhaltung dieser sinnvollen Obergrenzen durch technische Einrichtungen sicherzustellen und sie nicht durch personelle Vorkehrungen zu ersetzen. Das kann sehr leicht ins Auge gehen.

### **Raumtemperatur in einer WfbM**

Es soll gar nicht so selten vorkommen, dass sich beeinträchtigte Mitarbeiter in einer WfbM beschwerten, die Raumtemperatur sei an heißen Tagen unerträglich hoch. Zu der Frage, wann das so zu sehen und wie dann zu reagieren ist, hat das Sächsische OVG am 9. Mai 2018 mit dem Urteil Az.: OVG 5 A 998/17 (7) Recht gesprochen. Das BVerwG bestätigte es am 8. Mai 2019 mit dem Beschluss Az.: 8 B 44/18.

Hier ein Zitat aus dem Urteil des OVG zu der Bedeutung von technischen Regeln, die der Entscheidung der Gerichte zu Grunde liegen (Seite 9, Rn. 22). Sie sind so zu sehen wie auch die DIN-Normen, die oben angesprochen wurden.

a) Die technischen Regeln für Arbeitsstätten beanspruchen keine zwingende Geltung. ... Sie sind selbst keine Rechtsnormen, haben aber praktische Bedeutung, indem sie als dokumentierte, allgemein anerkannte Regeln bzw. gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse angesehen werden können (BAG Beschl. v. 18. Juli 2017 - 1 ABR 59/1. 25 25)5 - juris Rn. 25).

### **Kurz zusammengefasst:**

- **Die Temperatur in Arbeitsräumen darf 26 Grad nicht überschreiten, wenn die Außentemperatur unter 26 Grad liegt. (S. 8, Rn.19 und S. 9, Rn. 23)**
- **Ist es draußen wärmer, darf die Raumtemperatur auch höher liegen. Es müssen aber Maßnahmen zur Verringerung der Belastung ergriffen werden. (S. 10. Rn. 24)**
- **Ab 35 Grad darf in dem Raum nicht mehr gearbeitet werden. (S. 10. Rn. 24)**
- **Lange Mittagspausen dürfen nicht als Kompensation von zu hohen Temperaturen in Arbeitsräumen angesehen werden, sondern sind Ausgleich der Behinderungen. (S. 12, Rn. 33)**
- **Der Arbeitgeber hat Spielräume bei der Auswahl der Mittel und Wege um die geforderten Arbeitsbedingungen zu erreichen. Aber er hat sie zu erfüllen. (S. 9, Rn. 22)**
- **Die zuständige Behörde kann aber im Einzelfall vorschreiben, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. (S.. 8, Rn. 19)**

In Klammern finden Sie die Seiten und Randnummern (Rn.) des Urteil des Sächsischen OVG, die der jeweils gemachten Aussage zu Grunde liegen.

### **Beteiligung von Angehörigen in gerichtlichen Betreuungsverfahren**

Es ist nicht selbstverständlich, dass Angehörige Beteiligte im Sinne des § 7 FamFG in einem betreuungsgerichtlichen Verfahren werden. Auch wenn sie interessiert sind, auf Antrag Akteneinsicht erhalten oder bereit sind, Betreuer zu werden, ist das nicht automatisch so. Das entschied der BGH in zwei Beschlüssen, und zwar am 13. März 2019, Az. XII ZB 523/ 18 ([8a](#)) und am 27. März 2019, Az. XII ZB 417/18 ([8b](#)). Das Gericht muss die Beteiligung wollen und auch zum Ausdruck bringen.

**Erforderlich ist mithin, dass das Gericht dem Beteiligten eine solche Einflussnahme ermöglichen will und dies zumindest konkludent zum Ausdruck bringt. Es bedarf daher immer eines vom Gericht gewollten Hinzuziehungsaktes unabhängig davon, ob es sich um einen Muss-Beteiligten im Sinne von § 271 Abs.1 FamFG oder - wie hier - um einen Kann-Beteiligten nach § 274 Abs. 4 FamFG handelt.**

Zitiert aus dem Urteil vom 13. März 2019, Az. XII ZB 523/18, S. 4, Rn. 8.

Wer beteiligt werden muss - z. B. rechtliche Betreuer mit entsprechender Zuständigkeit - oder kann wird in den beiden o. a. §§ des FamFG eindeutig beschrieben.

### **Festbeträge und bedarfsgerechte Versorgung**

Wenn Hilfsmittel dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dienen, müssen Krankenkassen auch Beträge übernehmen, die über Festbeträge hinausgehen. Dies gilt aber nur, wenn es kein anderes Hilfsmittel gibt, das die durch die Beeinträchtigung bestehenden Nachteile ausgleicht und den durch den Festbetrag genannten Höchstpreis nicht überschreitet. Festbeträge sind nicht dazu erdacht worden, Leistungen zu beschränken, sondern die Kosten in Grenzen zu halten. Das SG Berlin befasste sich am 31. August 2018 mit dieser Frage und blieb in seinem Urteil Az.: S 71 KR 945/16 auf der Linie anderer Gerichte. Lesen Sie hierzu den ausführlichen Kommentar im Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2019 ([9](#)).

Seit einiger Zeit wurden die Informationen nicht mehr mit einem Zitat beendet, heute soll die alte



Gepflogenheit einmal wieder aufgenommen werden mit einem Zitat von Bert Brecht:

**Der reißende Fluss wird gewalttätig genannt. Warum nicht das Flussbett, das ihn einengt?**  
zitiert nach Punkt & Kreis, Michaeli 2019, Seite 33

Mit freundlichen Grüßen

K.-H. Wagener, im Auftrag des Vorstands

**Verlinkte Anlagen** (Bitte beachten Sie den unten stehenden Hinweis!)

- (1) Angehörigen-Entlastungsgesetz im BGBI
- (2) SGB IX und SGB XII Änderungsgesetz im BGBI
- (3) Teilhabeempfehlungen des Bundesbehindertenbeauftragten
- (4) Nichtannahme einer Beschwerde: Entscheidung des BVerfG, Az.: 2 BvR 2638/18 vom 19.03.2019
- (5) Fixierungen: Urteil des BVerfG 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16 vom 24. Juli 2018
- (6) Haftung bei Verbrühung durch zu heißes Badewasser, Urteil des BGH
- (7) Sächsisches OVG: Temperatur in der WfbM, Urteil OVG 5 A 998/17 vom 9. Mai 2018
- (8a) Beteiligung von Angehörigen in gerichtlichen Betreuungsverfahren, Beschluss Az. XII ZB 523/ 18 vom 13. März 2019
- (8b) Beteiligung von Angehörigen in gerichtlichen Betreuungsverfahren, Beschluss Az. XII ZB 417/18 vom 27. März 2019
- (9) Festbeträge und bedarfsgerechte Versorgung, Kommentar Rechtsdienst der Lebenshilfe

## **Liste der für uns wichtigsten Abkürzungen**

### **Gesetze und Verordnungen - Abkürzungen alphabetisch geordnet**

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Antidiskriminierungsgesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz - Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung der EU
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
FamFG	Familienverfahrensgesetz - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GenDG	Gendiagnostikgesetz - Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen
GG	Grundgesetz
HHVG	Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung)

RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)
SGB I - XII	Sozialgesetzbücher I bis XII
SGB I	Allgemeine Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
UN-BRK / VN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WMVO	Werkstättenmitwirkungsverordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
WVO	Werkstättenverordnung

### **Gerichte**

EUGH	Gerichtshof der Europäischen Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
LSG	Landesozialgericht
AG	Amtsgericht
SG	Sozialgericht
VG	Verwaltungsgericht

### **Ministerien**

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### **Arbeitsgemeinschaften, Verbände, Behörden u. a.**

AFÖG	Arbeitsförderungsgeld
BAGuAV	Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen (Arbeitsplattform der drei unabhängigen Bundesverbände BABdW, BAMB und BKEW)
BABdW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerververtretungen in diakonischen und

	anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung e. V.
BAMB e. V.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V.
BKEW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung e. V.
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
BAnz	Bundesanzeiger
BeB	Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSK	Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
bvkm.	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
CBP	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
dbr	Deutscher Behindertenrat
DD	Diakonie Deutschland
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Der Paritätische Gesamtverband
dv	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ISL	Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.
RBSt.	Regelbedarfsstufe
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung

### **Hinweis zu den Anlagen:**

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.

## Anlage zu BABdW-Informationen 1/2020

### **Zahlen, Zahlen Zahlen ...**

Mit der 3. Umsetzungsstufe des BTHG ab Januar 2020 müssen den Betroffenen (bzw. stellvertretend ihren rechtlichen Betreuern) viele Zahlen präsent sein, um überprüfen zu können, ob die Bescheide der Sozialhilfeträger wirklich fehlerlos und vollständig erstellt wurden.

Zur Erinnerung: Ab 2020 wird die Grundsicherung (nach SGB XII), d.h. die Gewährleistung des Existenzminimums, direkt mit den Betroffenen abgerechnet, eventuelle Zahlungen erfolgen grundsätzlich auf ihr individuelles Girokonto. Die Kosten für den durch die Beeinträchtigung bedingten Bedarf, d.h. die Maßnahmen der Eingliederungshilfe (nach SGB IX "neu") werden für Menschen, die in "besonderen Wohnformen" leben (bisher "betreutes" oder "stationäres Wohnen", Heim) zunächst noch in der Regel weiter direkt zwischen den Einrichtungen und den Sozialhilfeträgern abgerechnet. Auch hier lohnt es sich aber, sich rechtzeitig kündigt zu machen, damit man bei der nächsten Umsetzungsstufe des BTHG ab 2023 auch hier durchblickt und als Betreuer die Rechte der Betroffenen gut vertreten kann.

### **Bedarfe:**

Menschen in "besonderen Wohnformen" stehen nach Gesetz bundesweit zur Gewährleistung des Existenzminimums folgende **Bedarfe** und **Mehrbedarfe** zu (§ 42 SGB XII):

1) Als "notwendiger Lebensunterhalt" (ohne Wohnen) für **2020**, sofern sie nicht alleine wohnen:

Regelbedarfsstufe 2: **389 €/Monat.**

Die Höhe der Regelbedarfe wird jährlich aufgrund einer bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in einem Bundesgesetz neu ermittelt (**a**). **Hierin enthalten** sind die Kosten für Verpflegung und hauswirtschaftliche Kosten aber auch der bisherige "Barbetrag" und das "Kleidergeld", 27% bzw. 8% v. RBSt **1**, wie von der BAGÜS für 2020 empfohlen (**b**), d.h. zusammen 35 % v. RBSt **1** oder, 2020, 148,40 €/Monat.

Anders als bisher wird den Betroffenen freigestellt, wie Sie diese "neuen" Barmittel ausgeben ("Überschüsse" des "pauschalen Kleidergelds" wurden bisher zumindest von einigen Sozialhilfeträgern am Jahresende zurückgefordert).

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Anbieter der "besonderen Wohnformen" als "Entgelt für Lebensunterhaltsleistungen" nicht mehr als die Differenz zur RBSt **2** d.h. (2020 max.) 240,60 €/Monat in den entsprechenden Verträgen mit den Bewohnern verlangen sollten, damit den Betroffenen diese "neuen Barmittel" auch zur Verfügung stehen.

(Sofern die Betroffenen alleine wohnen, gilt für Sie die RBSt. **1**, 2020 : 432 €/Monat)

2) Für alle der wohl wichtigste **Mehrbedarf** für **Wohnen** bzw. **Wohnraumüberlassung**.

Er enthält neben der Nettokaltmiete, kalte Betriebskosten, Heizkosten, Haushaltsstrom auch Kosten für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet. Er darf für besondere Wohnformen die örtliche Vergleichsmiete um bis zu 25 % überschreiten (**c**). Dieser Mehrbedarf wird, in der Regel mit den Sozialhilfeträgern abgestimmt, von den Einrichtungen ("Anbietern besonderer Wohnformen") in den (Nachträgen zu den) Wohn- und Betreuungsverträgen ausgewiesen. Eine notwendige höhere Überschreitung kann ggf. als entsprechender Bedarf über die Eingliederungshilfe (SGB IX) beantragt werden.

3) Weitere, **individuelle Mehrbedarfe**, sofern unsere Betreuten:

- das **Merkzeichen G** in Ihrem Behindertenausweis haben (**d**), wird ein Mehrbedarf von 17 % der "maßgebenden Regelbedarfsstufe" anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. In der Regel 2020 also 17 % von RBSt. **2** : 66,13 €/Monat.
- einer **kostenaufwändigen Ernährung** bedürfen, wird (auf Antrag) ein Mehrbedarf "in angemessener Höhe" anerkannt (**d**).
- am **gemeinschaftlichen Essen** in einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) oder einem tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen (**e**); 2020: 3,40 €/pro tatsächlich eingenommener Mahlzeit. - Voraussetzung ist dass diese Mahlzeit nicht in der Wohngruppe eingenommen wird.

Für die Bewilligung und praktische Durchführbarkeit durch die Sozialhilfeträger werden bundeseinheitlich folgende mittlere Anzahlen von Arbeitstagen pro Monat zugrunde gelegt

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche	19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche	15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche	11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche	8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche	4 Arbeitstage pro Monat

Daraus ergeben sich für die "prognostische Feststellung" folgende gleichbleibenden Monatswerte.

Regelmäßige Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfs (€)
5-Tage-Arbeitswoche	64,40
4-Tage-Arbeitswoche	51,00
3-Tage-Arbeitswoche	37,40
2-Tage-Arbeitswoche	27,20
1-Tag-Arbeitswoche	13,60

Änderungen an den zum Zeitpunkt der Antragsstellung angegebenen Anzahl der Arbeitstage (Wochenarbeitszeit, Krankheit, Kuren) sind den Sozialhilfeträgern unverzüglich mitzuteilen!  
 - **eventuell weitere**, auch einmalige **Mehrbedarfe** haben, auf besonderen Antrag.

Die Summe aus Regelbedarf und den jeweiligen, individuellen Mehrbedarfen stellt den zur Finanzierung der Existenzsicherung notwendigen **Gesamt-Bedarf** des/der Betroffenen dar.

### **Einkünfte:**

Dieser Gesamt-Bedarf des/der Betroffenen wird von der öffentlichen Hand nur finanziert, sofern hierfür nicht eigenes Einkommen oder Vermögen des/der Betroffenen einzusetzen ist (**f**).

Einzusetzen sind:

#### **- Miet-, Kapital- oder ähnliche Einkünfte**

#### **- Renteneinkünfte**

Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt arbeiten, haben in der Regel nach 20 Jahren einen Rentenanspruch. Diese Einkünfte wurden bisher (außer bei sogenannten Selbstzahlern) vollständig auf die Träger der ("alten", pauschalen) Eingliederungshilfe übergeleitet. Diese Rente wegen voller Erwerbsminderung wird zwar ab (Ende) Januar 2020 auf das individuelle Girokonto der Betroffenen überwiesen, ist aber auch weiterhin für die Finanzierung Gesamt-Bedarfs einzusetzen.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird die Erwerbsminderungsrente automatisch in eine Altersrente umgestellt; 2020 liegt diese Grenze bei 65 Jahren und 9 Monaten und wird bis zum Jahr 2030 auf 67 Jahre ansteigen. Anerkannt schwerbehinderte Menschen können vorzeitig Altersrente erhalten, auch diese ist aber als Einkommen einzusetzen.

(Nicht einzusetzende Renten oder andere Einkommen s. z.B. (**g**).)

#### **- Wohngeld**

Für manche Menschen in "besonderen Wohnformen" wurde bereits bisher Wohngeld beantragt und gewährt (**h**). Dieses ist voll als Einkommen zu rechnen!

#### **- Anteiliges Werkstatt-Entgelt**

Grundsätzlich ist zwar auch das Werkstatt-Entgelt ein einzusetzendes Einkommen; hiervon ist aber effektiv, bei kleinen Entgelten auch nur ein recht kleiner Anteil einzusetzen. Seine Berechnung ist leider etwas kompliziert. Für die Bescheide, die für größere Zeiträume erteilt werden, müssen die zuständigen Sozialhilfeträger "prognostische Zahlen" aufgrund zurückliegender Entgelte annehmen. Bitte machen Sie sich aber die Mühe zu kontrollieren, ob dort für Ihre Liebenden einigermaßen plausible Werte eingesetzt sind, denn dieses Einkommen kann nur nachträglich auf mehrere Monate gemittelt korrekt verrechnet werden. Ein voraussehender erheblicher Mehraufwand sowohl für die Betroffenen/Betreuer als auch für die Verwaltungen!

Deshalb sei hier zunächst daran erinnert werden, dass sich das **Werkstattentgelt** aus verschiedenen **Komponenten** zusammensetzt:

- Dem gesetzlichen **Grundbetrag** - 2020: 89 €/Monat (wird in den nächsten Jahren steigen),
- dem individuellen **Steigerungsbetrag** und - zumindest für kleinere Entgelte
- dem **Arbeitsförderungsgeld** (AföG) - 2020: 52 €/Monat,
  - Anspruch hierauf besteht - evtl. auch nur teilweise - nur, wenn das Arbeitsentgelt mit AFöG 351 € nicht übersteigt!
- eventuelle **Sonderzahlungen**.

Die Werkstättenverordnung (i) schreibt vor, dass das Arbeitsergebnis der Werkstätten zu mindestens 70 % zur Zahlung der Arbeitsentgelte, also direkt an die Beschäftigten ausbezahlt ist und eine Rücklage zum Ausgleich von Schwankungen der Ertragslage nur für maximal 6 Monate gebildet werden darf. Letzteres nutzen manche Werkstätten, indem sie monatlich nur relativ geringe individuelle Steigerungsbeträge, dafür aber unterschiedlich hohe "Sonderzahlungen" spätestens halbjährlich auszahlen.

Zusätzlich zum Arbeitsentgelt führen die Werkstätten Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- sowie zur Alters-Versicherung ab. Für die Beiträge zugrunde gelegt wird nicht das meist nur geringe effektive Entgelt sondern ein fiktives Einkommen, das sich aufgrund der jährlich vom Bund veröffentlichten "Regelgrößen in der Sozialversicherung" berechnet. (k bzw. l).

Wundern Sie sich bitte nicht über den kleinen Abzug, den Sie regelmäßig auf den "Lohnzetteln" Ihrer Liebenden finden, im vergangenen Jahr (2019): 10 Monate lang 1,56 € und 2 x 1,55 €. Das ist der aufs Jahr berechnete und dann auf die 12 Monate verteilte "Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahre" in der Pflegeversicherung! (Allein vom Arbeitnehmer zu tragen! 5 Promille der "Bezugsgröße in der Sozialversicherung". Er darf bei der Berechnung des anteiligen Einkommens abgesetzt werden! - 2020 steigt dieser Beitrag übrigens übers Jahr verteilt auf 9 x 1,59 € plus 3 x 1,60 €.)

**Berechnung** des als Einkommen einzusetzenden **Anteils des Werkstatt-Entgelts** (vergl. auch k):

Nehmen Sie für die "Prognose" dieses Entgelts für 2020 als Basis das über das Jahr 2019 gemittelte monatliche Gesamtbrutto-Entgelt Ihrer Betreuten ohne AFÖG (und ohne die vom "Arbeitgeber" gezahlten Sozialversicherungsbeiträge; bitte aber auch nicht den ausgezahlten Entgelt-Betrag!) - Hiervon ziehen Sie den vom Beschäftigten zu zahlenden Zuschlag zur PV ( für 2020: 1,59 €), die Arbeitsmittelpauschale (5,20 €) und den "Freibetrag" ab.

Dieser Freibetrag berechnet sich nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII (l) als 1/8 von RBSt **1**, plus der Hälfte des diesen Betrags übersteigenden Teils des "Gesamtbruttos ohne AföG". (Hier einzusetzen für 2020: 1/8 der RBSt. **1**: 54 €.) Also (einfacher zu rechnen):

Freibetrag 2020: Halbes "Gesamtbrutto ohne AföG" plus 27 €!

Hinweis: Mit der "Prognose" verfahren offensichtlich Sozialhilfeträger in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich - wie wir aus dem Vergleich verschiedener Bescheide erkennen mussten. Manche setzen offensichtlich anders als oben, einfach alle Zahlen (Entgelte aber auch Regelbedarfsstufe, PV-Anteil etc.) für das Vorjahr - hier also 2019 - ein. Insgesamt ist zu erwarten, dass man unterm Jahr oder auch zum Jahresende einen "Abgleich" mit dem effektiv gezahlten Entgelt vornimmt und dann zu hoch oder zu niedrig angesetzte Grundsicherungszahlungen "ausgleichen" wird.

### **Fazit**

Zählen Sie alle **Einkünfte** zusammen und vergleichen das mit dem **Gesamtbedarf**.

Ist die Summe der Einkünfte Ihres Betreuten **größer** (oder gleich) als die Summe aller Bedarfe, "fällt er aus der Grundsicherung". Im Gegensatz zu bisher behält er aber den seinen "Gesamt-Bedarf" übersteigenden Anteil seiner Einkünfte (besonders die Rente) und ist auch künftig nicht mehr an die "Vermögensgrenze des SGB XII" von derzeit (fest) 5.000 € gebunden. - Zur Gegenfinanzierung von **Eingliederungsleistungen** liegt der Vermögensgrenzwert nach § 139 SGB IX (m) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SGB IV (n) und bezogen auf die schon o.g., jährlich angepassten "Regelgrößen in der Sozialversicherung", für 2020 bei **57.330 €** und wird weiter zumindest analog zu den Regelgrößen steigen. - Ein Beitrag aus dem Einkommen der Betroffenen zu den Eingliederungsleistungen der "öffentlichen Hand" ist erst bei sehr hohen Jahres-Einkommen zu leisten, die unsere Lieben in aller Regel wohl nicht erreichen (o). Die Eltern erwachsener Beeinträchtigter werden hierzu nicht mehr herangezogen (s.o. BABdW-Info 1/2020).

Ist die Summe der Einkünfte **kleiner**, wird die Differenz zwischen Gesamtbedarf und einzusetzendem Einkommen als **Grundsicherung** von den Sozialhilfeträgern gezahlt. Es gilt die erwähnte Vermögensgrenze nach SGB XII. Erlaubt sei die Frage, warum sie nicht in analoger Weise an die Einkommensentwicklung gekoppelt wird wie im SGB IX. Derzeit schrumpft der effektive Wert des Schonvermögens wieder rasch mit der Inflation.

Noch eine Anmerkung zum Werkstattentgelt: 2020 müssen die Werkstätten alle die deutliche Erhöhung des Grundbetrags verkraften bzw. auf dem sicherlich nicht besonders großzügigen "Markt" verdienen. Daher ist fast zu erwarten, dass die Entgelte insgesamt nur wenig steigen, Steigerungsbetrag bzw. Sonderzahlungen also eher deutlich sinken werden.

G. H. Wagner

---

Quellen :

- (a) Regelbedarfstufen 2020 ([https://www.buzer.de/Regelbedarf\\_2020.htm](https://www.buzer.de/Regelbedarf_2020.htm))
- (b) Orientierungshilfe Barmittelanteil; BAGüS (Stand Mai 2019) ([https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/Orientierungshilfe\\_Barmittelanteil\\_2019.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/Orientierungshilfe_Barmittelanteil_2019.pdf))
- (c) §42a Abs.5 SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Fassung vom 30.11.2019 ([BGBI. I S. 1948](https://www.bundestag.de/btgd/btgb/btgb19/btgb19_1948)) ([https://dejure.org/gesetze/SGB\\_XII/42a.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/42a.html)))
- (d) § 30 SGB XII ([https://dejure.org/gesetze/SGB\\_XII/30.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/30.html))
- (e) § 42b SGB XII ([https://dejure.org/gesetze/SGB\\_XII/42b.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/42b.html))
- (f) § 43 SGB XII ([https://dejure.org/gesetze/SGB\\_XII/43.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/43.html))
- (g) BVKM: Merkblatt zur Grundsicherung ([https://bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/grusi-2019\\_web.pdf](https://bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/grusi-2019_web.pdf))
- (h) Wohngeld (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-artikel.html>)
- (i) Werkstättenverordnung (WVO) § 12 Abs. 5 (<https://www.buzer.de/gesetz/1332/index.htm>)
- (k) BAG WfbM Aktuell/Arbeitswelt (2019) (<https://www.bagwfbm.de/article/3780?print=1>)
- (l) Bundesregierung: Neue Rechengrößen ab 2020 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neue-rechengroessen-ab-2020-1678774>)
- (m) § 139 SGB IX ([https://dejure.org/gesetze/SGB\\_IX/139.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_IX/139.html))
- (n) § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII ([https://dejure.org/gesetze/SGB\\_IV/18.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_IV/18.html))
- (o) Betanet: Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe (neu) (<https://www.betanet.de/sozialhilfe-einkommen-und-vermoegen.html>)